

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875**

286 (5.12.1875)



Sonntag, 5. Dezember 1875.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 3. Dez. Der in der Zweiten Kammer eingebrachte Gesetzentwurf, „Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betr.“, hat folgenden Inhalt:  
Artikel I. Die §§ 6—12, 78, 83 und 102 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. März 1868 werden aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

§ 6. Der Unterricht in der Volksschule mit Ausnahme des Religionsunterrichts wird, wenn die Einwohner der Schulgemeinde verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören, den Kindern aller Bekenntnisse gemeinschaftlich erteilt.  
Artikel II. Die §§ 14—20 desselben Gesetzes werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens wird durch den Gemeinderath unter Zugug eines Orts Pfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Auf den Gemeinderath gehen alle Obliegenheiten und Befugnisse über, welche nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Orts-Schulrath zukamen.  
Die Lehrer haben den Beratungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

§ 15. Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission (Schulkommission) bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist.  
Der Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderaths als Vorsitzender angehören, und es sollen in derselben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntnisse, sowie die Volks-Schullehrer Vertretung erhalten.

Für Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, muß auf Verlangen des Gemeinderaths auch nur einer der beteiligten Gemeinden eine solche Kommission bestellt werden.  
Einrichtung und Wirkungskreis derselben wird, wenn darüber die beteiligten Gemeinden sich nicht einigen, oder wenn deren Beschlüsse die Staatsgenehmigung nicht erhalten, durch den Bezirksrath bestimmt.

§ 16. Die §§ 23 bis 26 und § 28 der Gemeindeordnung finden auch auf diejenigen Mitglieder der örtlichen Schulaufsichts-Behörde (§§ 14 und 15) Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäthe sind.  
Artikel III. Hinter § 24 des Gesetzes vom 8. März 1868 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 24a. Bei Besetzung der Lehrstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntniß der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden.  
Insbesondere wird bestimmt:

1) An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.  
2) Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§§ 22 und 111 Abs. 2 des Gesetzes), wird dieser dem Bekenntniß der Mehrzahl der Schüler entnommen.

Ein weiterer Lehrer, und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit ist anzustellen:

a. wenn für das Bekenntniß der Minderheit eine Schulpfunde vorhanden ist, deren Ertrag zur Bestreitung des vollen Gehaltes eines Haupt- oder wenigstens eines Unterlehrers (§ 48 A., B. C. beziehungsweise § 50 Ziffer 1 des Gesetzes) ausreicht;

b. auf Antrag des Gemeinderaths, beziehungsweise der nach § 15 bestellten Kommission, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens 20 betragen hat.

Auch ohne die letztere Voraussetzung kann die Oberschulbehörde dem Antrag stattgeben, wenn die Gemeinde den durch Anstellung eines weiteren Lehrers entstehenden Mehraufwand freiwillig, mit Verzicht auf einen Staatsbeitrag, übernimmt.

Artikel IV. Hinter § 27 des Gesetzes vom 8. März 1868 ist einzufügen:

§ 27a. Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 27 Abs. 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Anstalt hat die Gemeinde vorbehaltlich der Ueberwälzung auf die Staatskasse (§§ 67 ff. des Gesetzes) zu leisten. Auch wo eine Anordnung nach Abs. 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses ebenfalls das Schullotal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

Artikel V. Die §§ 28, 45, 76 und 82 desselben Gesetzes enthalten folgende Fassung:

§ 28. Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der drei letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderath beschloffen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche derselben auf die vier letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger erteilt der Gemeinderath Nachsicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, so wird durch den Gemeinderath bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders oder für alle Schülerinnen gemeinsam erteilt werden soll.

§ 45. Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten werden von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise ernannt. Ihr Gehalt, dessen Betrag nach Anhören des Gemeinderaths durch die Staatsverwaltungs-Behörde festgesetzt wird, ist aus der Gemeindefasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hierfür nicht vorhanden ist.

§ 76. Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staats-Verwaltungsbehörde dies gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht verfügt hat, ist der nach § 74 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§ 82. Die Kosten der Erbauung und Anschaffung des Schulhauses, sowie der Unterhaltung desselben, fallen, soweit nicht ein privatrechtlicher Baupflichtiger vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene hierzu bestimmte Fonds gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde.

Die Schulhaus-Baufkosten werden von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeinbedürfnisse aufgebracht.

In demjenigen Theil des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gezeiglich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen zu bestreiten.

Artikel VI. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

\* Karlsruhe, 3. Dez. 7. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Bluntzschli. [Genauerer Bericht über den Verlauf der heutigen Sitzung nach Annahme des Einführungs-Gesetzes zum Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung.]

Auf der Regierungsbank: Geh. Rath v. Seyfried, später die Ministerialpräsidenten Turban und v. Freydorf. Aus der vorigen Sitzung tragen wir nach dem „Bad. Beobachter“ den Wortlaut der von den Abgg. v. Buß, Neumann, Förderer u. Gen. an das Großh. Staatsministerium gerichteten Interpellation nach. Dieselbe heißt:

„Ist es wahr, daß der auf die Pfarrei Balg präferirte, vom Erzbischöflichen Kapitelsvicariat zur Ausübung der Pastoration zeitweilig für unfähig erklärte Emil Glattfelder, damals katholischer Priester ohne Funktion in Offenburg, von der Großh. Regierung veranlaßt wurde, auf den 15. Novbr. d. J. das „ihm übertragene Kirchenamt“ anzutreten, und in welchem Sinne will die Großh. Regierung diese Anweisung verstanden haben?“

„Ist es wahr, daß der vom Erzbischöflichen Kapitelsvicariat bestellte Pfarrverweser an der ferneren pfarramtlichen Funktion in der Gemeinde Balg verhindert werden soll?“

„Ist es wahr, daß die Schulkinder zu Balg gezwungen werden sollen, den Gottesdienst und Religionsunterricht des Priesters Emil Glattfelder gegen den Willen ihrer Eltern zu besuchen?“

Aus dem Bericht des Abg. Heilig über den Gesetzentwurf, die Berechnung der Beiträge für Unterhaltung der Landstraßen nach der Reichswährung betreffend theilen wir mit, daß mit der Umrechnung keine Erhöhung der Beiträge verbunden ist. Bei einer Gesamtlänge von 3,881,455 Metern ist ein Aufwand von 388,145 M. erforderlich, wovon pro Gemeinde ein Beitrag von durchschnittlich 20 M. entfällt. Die Vorlage wurde nach dem Kommissionsantrag in abgekürzter Verathung einstimmig angenommen.

Hierauf werden die Wahlen in die in der vorigen Sitzung eingesezten Kommissionen vollzogen, und zwar werden gewählt:

1) in die Kommission für das Gesetz über Erhöhung des Einkommens der Geistlichen die Abgg. Maas, Bucherer, Lamey, Schmidt und Bluntzschli durch die Abtheilungen, die 4 Abgg. Bär, v. Buß, Kiefer und Stigler vom Plenum; Abg. v. Feder, dem bekannt geworden, daß sein Name für diese Kommission in Aussicht genommen sei, hatte erklärt, daß der Gegenstand seiner ganzen bisherigen Thätigkeit so fern liege, daß er eine auf ihn fallende Wahl nicht annehmen könne, und auf die Erwidrerung, daß nach der bisherigen Uebung ein Auftrag des Hauses angenommen werden müsse, gebeten, ihm einen solchen Auftrag eben nicht zu erteilen;

2) in die Kommission für die Abänderung des Schulgesetzes die Abgg. Paradisini, Fieser, Kiefer, Bürklin (Karlsruhe) und Bär durch die Abtheilungen, die 4 Abgg. v. Blittersdorf, Förderer, Sartori und Frey vom Plenum;

3) in die Kommission für das Gesetz über die Richterbesoldungen und das Gesetz über Dienst- und Pensionsverhältnisse der niederen Angestellten die Abgg. Frech, Morstadt, Kober, Schmidt und Neumann durch die Abtheilungen, die 6 Abgg. Bucherer, Krausmann, Seefels, Bechert, Bürklin (Heidelberg) und Stigler vom Plenum;

4) in die Kommission für die Erwerbsteuer und etwaige andere Steuererlasse die Abgg. Fichler, Heidenreich, Lamey, Bengel und Stöffler durch die Abtheilungen, die Abgg. Blum, Edelmann, Friderich, Heilig, Müller, Hug und Lang vom Plenum;

5) in die Kommission für Organisation der Oberrechnungskammer und etwaige andere Verfassungsfragen die Abgg. Schöck, Hufschmid, Kiefer, Pflüger und Bluntzschli durch die Abtheilungen, die 4 Abgg. Fieser, Lamey, Lender und Eschbacher vom Plenum;

6) in die Kommission für den Gesetzentwurf über Benützung und Instandhaltung der Gewässer, welcher auch noch der Entwurf über Ausbau des Straßennetzes zugewiesen wird, die Abgg. v. Blittersdorf, Fauler, Geiger, Gerwig und Turban durch die Abtheilungen, die 8 Abgg. Frank, Henne, Stigler, Stöffler, Frech, Maas, v. Feder und Neumann vom Plenum.

Ministerialpräsident Turban bringt einen Gesetzentwurf über den Ausbau des Landstraßen-Netzes ein. Im Jahr 1870 wurde im gleichen Betreff ein Gesetz erlassen, nach welchem auf Staatskosten unter Beziehung der Gemeinden eine größere Anzahl von Straßen hergestellt oder verbessert werden sollte. Die damals projektirten Neubauten und Verbesserungen sind zum Theil vollendet, zum Theil in Ausführung begriffen, zum Theil harren sie noch der Inangriffnahme. Von der hierfür ausgeworfenen Summe von 5 1/2 Mill. M. sind 3 1/2 Mill. M. ausgegeben. Der Rest reicht für die noch notwendigen Bauten nicht aus, es sind vielmehr nach sorgfältigen Voranschlägen noch 2 1/2 Mill. M. mehr erforderlich. Auch die in Aussicht genommene jährige Frist muß, theils wegen Größe der Aufgabe, theils um den Geldaufwand auf eine längere Periode zu vertheilen, um 6 Jahre überschritten werden.

Abg. Bürklin (Heidelberg) berichtet über den Staatsvertrag mit der Schweiz über Verbindung beiderseitiger Eisenbahnen. Die Verbindung durch

a. eine Eisenbahn von Bülach über Eglsau, Vottstetten, Zefstetten und Neuhausen nach Schaffhausen;

b. eine Eisenbahn von Stühlingen über Schleithelm nach Beringen und

c. eine Fortsetzung der Stühlingen-Berlinger-Bahn zu einem Anschlusse an die Bülach-Schaffhauser-Bahn ist eine wesentliche Abkürzung der bestehenden Verbindungen und wird der Schwarzwald- und oberen Wutachthal-Bahn zu gute kommen. Da die Linien größtentheils in der Schweiz liegen, so eignet sich keine zum Bau durch den badischen Staat. Bezüglich der Frage, ob die Bahnlinie von Bülach über Zefstetten in die badische Station Neuhausen oder in den Bahnhof Schaffhausen münden solle, mußte zu Gunsten Schaffhausens nachgegeben werden, weil sonst der ganze Bau in Frage gestellt worden wäre. Die Kommission beantragt Genehmigung.

Abg. Bürklin (Karlsruhe): Nach an mich gerichteten Zuschriften befürchtet man in den zunächst interessirten Gegenden, daß die Bahnhöfe zu weit von den im Gesetz genannten Orten zu liegen kommen werden.

Ministerialpräsident Turban ist es nicht unbekannt, daß in den beteiligten Kreisen alle möglichen Besorgnisse herrschen haben und zum Theil noch herrschen, aber ohne Grund. Für die auf badischem Gebiete auszuführenden Bahnbauten sei der Großh. Regierung in dem Betrage die Genehmigung vorbehalten und sie werde von diesem Rechte im Interesse ihrer Staatsangehörigen Gebrauch machen. Schließlich dankt Redner der Kommission für die rasche Behandlung der Vorlage.

Der Gesetzentwurf wird hierauf einstimmig angenommen. Abg. Kiefer beantragt, die Erhaltung und Ordnung der Bibliothek des Hauses während der Session der Geschäftsordnungs-Kommission zu überlassen, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt, mit den Neuanfassungen dagegen das Bureau zu betrauen, das sich selbstverständlich über die Wünsche des Hauses informieren werde. Der Antrag ist von den Abgg. Lamey und Fieser mitunterzeichnet.

Abg. v. Buß: Wenn ich auch volles Vertrauen in das Bureau setze, so ist doch die Anordnung von Neuanfassungen für eine Bibliothek eine literarische Aufgabe, und es ist ein Zufall, wenn in dem Bureau sich die nötigen Kräfte finden. Man sollte daher lieber bei der Wahl in die Geschäftsordnungs-Kommission Sorge tragen, daß ein in der Literatur bewandeter Abgeordneter in dieselbe kommt.

Vicepräsident Bluntzschli: Das Bureau beabsichtigt nicht, die Anschaffungen ohne Zuziehung von hierin erfahrenen Mitgliedern des Hauses vorzunehmen, würde vielmehr, wie schon früher, eine Anzahl von Abgeordneten, worunter wegen seiner hervorragenden literarischen Erfahrung sicher auch Hr. v. Buß sein würde, um Vorschläge einzubringen.

Abg. v. Buß erklärt sich jetzt für einverstanden und beantragt, dem großh. Oberbibliothekar Brambach wegen seiner Verdienste um die Bibliothek des Hauses den Dank der Kammer zu votiren, was auch geschieht.

Abg. Schneider klagt über die Einrichtung des Lesesimmers; namentlich liege aus Mannheim nur eine Zeitung auf; man sollte doch die gelesesten Blätter des Inlandes und



eine Anzahl bedeutender außerordlicher Blätter anschaffen. Abg. Fester: Dies werde nach Neujahr sicher geschehen. Bis jetzt sei es unterblieben, um nicht wegen wenigen Tagen das ganze Quartal der betreffenden Zeitungen bezahlen zu müssen.

Ueber die Wahl im 7. Wahlbezirke (Waldshut, Abg. Dietzsch) berichtet Abg. Hufschmid im Namen der aus den Abtheilungsvorständen gebildeten Kommission. Die Klagen der mit 21 Namen unterzeichneten Beschwerde an die Kammer gingen bekanntlich dahin, daß eine Anzahl von Wahlzetteln und Ueberschriften nicht von den Wahlmännern eigenhändig geschrieben worden seien. Bezüglich der Wahlzettel hat das Haus bereits eine laxere Praxis eingeführt, es handelt sich hier also nur mehr um die Ueberschriften auf den Umschlägen. Hier hat die durch die Regierung angeordnete Untersuchung ergeben, daß mindestens drei Ueberschriften den gerügten Mangel haben, und damit ist die Wahl formell anfechtbar. Aber auch materiell sind diese drei Zettel wichtig; denn wenn sie für ungültig erklärt werden, so hat keiner der Kandidaten die erforderliche absolute Majorität. Wir beantragen daher Ungültigkeitserklärung.

Abg. Jungmanns kann aus den Zeugnisaussagen sich nur von der Unrichtigkeit zweier Wahlzettel überzeugen. Dann sei die Majorität eben da. Das Versehen sei nicht so wichtig. Es komme doch hauptsächlich auf die Willensmeinung der Wahlmänner an, die durch die Anerkennung ihrer Zettel vor dem Wahlkommissär dokumentirt ist.

Abg. v. Busch: Wenn Sie die Wahl beanstanden, so kommt Dietzsch doch wieder. In keiner der neueren Kammern legt man ein großes Gewicht auf die Formen. Als ich als Mitglied des Unionsparlamentes einen Karren voll Wahlzettel erhielt, womit mich Hr. v. Mantuffel für 14 Tage voraus beschäftigt glaubte, da las ich nur das erste Blatt und erstattete nach zwei Tagen Bericht. So behandelt ein praktischer Politiker die Wahlprüfungen.

Nachdem noch Abg. Lametz den zweifelhaften Werth der Anerkennung der Ueberschriften vor dem Wahlkommissär konstatiert, da man Niemand zumuthen könne, in einem solchen Augenblicke seine eigene Blamage einzugehen, wird nach einer kurzen Controverse zwischen dem Abg. Neumann und dem Berichterstatter die Wahl für ungültig erklärt.

Dann konstituiren sich noch die neugewählten Kommissionen.

In dem Bericht über die 7. Sitzung im Hauptblatt Nr. 285 ist unter den seit der letzten Session verstorbenen ehemaligen Abgeordneten irrthümlich statt des Oberamtmann „Fauth“ der Name „Fau“ angeführt.

### Badische Chronik.

Freiburg, 1. Dez. Die diesjährige Kreisversammlung des Kreises Freiburg nahm heute ihren Anfang. Nach Eröffnung derselben durch den Groß-Kreispräsidenten Hr. Stadtdirektor Engelhorn wurde zur Wahl des Bureaus geschritten und wurden hierbei Hr. Fabrikant E. Fauter von hier als Vorsitzender, Freiherr v. Marischall, Geh. Rath, dahier als dessen Stellvertreter, und die H. Rager, Bürgermeister von Kiesel, und Danner, Bürgermeister von Krozingen, als Schriftführer gewählt.

Hierauf folgte die Beratung der ziemlich umfangreichen Tagesordnung, und zwar:

1) Ueber die Verpflegung armer Augenkranken des Kreises in der Augenklinik des Hrn. Professor Manz dahier; Berichterstatter Hr. Dr. Cimer.

Zu verfloßenen Rechnungsjahr 1. Nov. 1874/75 wurden in genannter Anstalt 57 Kranke auf Kosten des Kreises verpflegt, und betragen die Ausgaben hierfür mit zusammen 1309 Verpflegungstagen 1999 M. 36 Pf. Der Antrag des Kreis-Ausschusses, in den Beschlusse für 1875/76 für die Augenklinik 2200 M. anzunehmen, wurde genehmigt.

2) Ueber die landwirtschaftliche Kreis-Winterschule erstattete seitens des Kreis-Ausschusses Hr. Karl Mez Bericht. Der diesjährige Kurs wurde am 3. Nov. d. J. mit 20 Schülern eröffnet, und sind bereits weitere zum demnächstigen Eintritte angemeldet.

Die Ausgaben im Winter 1874/75 betrafen sich auf 4181 M. 37 Pf. Für den Winterkurs 1875/76 glaubt der Kreis-Ausschuß mit dem ihm auf der vorjährigen Versammlung ertheilten Kredit von 3300 M. auszureichen. Für 1876/77 stellte derselbe den Antrag, zu bewilligen: Kredit für die landwirtschaftliche Winterschule 3000 M., sodann zur Unterstützung armer begabter und fleißiger Schüler 700 M., zusammen 3700 M. Ferner beantragte der Kreis-Ausschuß, ihm zur Unterstützung an vier der besten Schüler der Anstalt zum Besuche der Oelbau-Schulen in Karlsruhe zu bewilligen pro 1875/76 und pro 1876/77 je 200 M. Diese Anträge fanden die Genehmigung der Versammlung.

Der Berichterstatter widmete hiezu dem früheren Vorstand der Anstalt, dem füglich zur Gründung und Leitung einer landwirtschaftlichen Winterschule nach Bausen berufenen Hrn. Landwirtschaftslehrer Brügger, einen ehrenden Nachruf, welchem die Versammelten durch Erheben von den Sitzen ihre Zustimmung ertheilten.

3) Den Bericht des Kreis-Ausschusses über Hebung und Unterstützung der Rindvieh-Zucht im Kreise erstattete gleichfalls Hr. Karl Mez.

Zu verfloßenen Jahre wurden durch den Kreis-Ausschuß dem durch die vorjährige Kreisversammlung ertheilten Auftrage entsprechend 17 Stück Farren aus Kanton Bern eingelaufen und am 16. Sept. d. J. auf dem hiesigen Viehmarkte an Gemeinden des Kreises im Wege der Versteigerung verkauft, wobei sich ein kleiner Ueberschuß über die Anlaufkosten ergab. Der Antrag des Ausschusses, zum Ankaufe von je 10 bis 20 junge Farren in der Schweiz für jedes der beiden Jahre 1876 und 1877 je bis zu 8000 M. der betreffenden Kommission verabsolgen zu dürfen zur Wiedererstattung aus den Verkaufserlösen und zur Deckung der Verluste, welche bei solchem Einkaufe stattfinden können, für jedes der beiden Jahre 1000 M. verausgaben, eventuell diese Summe auf Prämiation verwenden zu dürfen, fand mehrseitig lebhaftest Befähigung. Der Antrag fand in Folge dessen nicht die Zustimmung der Versammlung, dagegen wurde beschloffen, daß der Kreis-Ausschuß lediglich auf Befehl der Gemeinden den Ankauf von Schweizerfarren besorge und zur Prämiation für die beiden nächsten Jahre je 1000 M. verausgabe.

4) In Betreff des Straßenwesens berichtete für den Kreis-Ausschuß Hr. Ingenieur Lueger über die im Laufe des Jahres seitens der Staatsbehörden dem Kreis-Ausschuß zur Ausfertigung unterbreiteten Projekte, sowie über jene, die der vorjährigen Kreisversammlung vorgelegt und im Jahr 1876 in Angriff genommen werden sollen, es sind dies eine größere Anzahl von Straßenkorrekturen bezw. Neubauten. Zu den in der letztjährigen Kreisversammlung besprochenen Projekten sind in diesem Jahre neu hinzugekommen: die Korrektur der sog. Kehr (Höllentheil-Strasse), die Korrektur der Kehr bei der Straße, jene der Maßberger Steige, der Kirchsteige bei Neuhald und der Rothbacher Steige. Dem Antrage des Kreis-Ausschusses entsprechend, ertheilte die Versammlung den Projekten ihre Zustimmung. Ebenso wurde beschloffen, die hohe Staatsregierung um Herstellung einer Landstraße zwischen den Orten St. Margen und Neufisch bitten. Zur Mangen, als im öffentlichen Interesse dringend geboten, zu bitten. (Schluß folgt.)

Deutsche Warte. Umschau über das Leben und Schaffen der Gegenwart. Redaktion: Dr. Bruno Meyer. IX. Band. (Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.)

Erstes Dezember-Heft. Inhalt: Der Socialismus, seine Grundidee und seine Irrthümer. Von Adolph Mayer. — Bücherschau: I. Umschau in der Literatur Frankreichs. Von H. B. — II. Anzeigen. — III. Besprechungen. — Lobtensschau: Francis Preston Blair. — John C. Fremont. — Heinrich Albert Zacher. — Dr. b. Gredner. — Eobegott Friedrich Cantharin von Tischendorf. — Graf Alcide Hyacinthe Du Bois de Beauchesne.

London, 3. Dez. Getreidemarkt. Englischer Weizen für den Konsum gefragt, fremder zu höheren Preisen vom letzten Montag gehandelt. Angelommene Ladungen stetig. Andere Getreidelorten fest. Zufuhren: Weizen 15,820, Gerste 23,640, Hafer 56,040 D. Preis und Etage.

Liverpool, 3. Dez. Baumwollmarkt. Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Stetig.

Bremen, 28. Nov. Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd „Braunschweig“, Kapit. C. Lindtisch, am 13. Novbr. von Baltimore direkt nach Bremen abgegangen, ist heute wohlbehalten auf der Weser eingetroffen.

New-York, 29. Nov. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd „Hermann“, Kapit. K. Schmidt, welches am 18. d. von Bremen und am 16. d. von Southampton abgegangen war, ist gestern wohlbehalten hier angekommen.

### Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Dezbr.	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Wimmel.	Wetter.
3. Dezbr.	742.6	-4.0	80	W.	bedeckt	—
4. Dezbr.	742.9	-5.0	96	W.	—	—
4. Dezbr.	742.5	-5.4	90	W.	—	—

Verantwortlicher Redacteur: Paul Kerschmar in Karlsruhe.

### Gaudei und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Wien, 3. Dez. Die an Rothschild und die Kreditanstalt begebenen 40 Millionen ungarischer Goldrente sind, der „Presse“ zufolge, nicht zur Staatsanleihe-Konvertirung, sondern zu einem Staatskassen-Reservefonds bestimmt. Der Kurs betrage 83, während das fortwährende französische Konfessions 81 geboten habe.

Berlin, 3. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dezbr. 20.1, per April-Mai 21.50. Roggen per Dezbr. 16.5, per April-Mai 17.50. Hafer per Dezbr. 14.20, per April-Mai 15.80. Spiritus per Dezbr. 48.40, per April-Mai 46.50.

Breslau, 2. Dez. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 10.75, pr. Dezember-Januar 42.20, pr. April-Mai 46.30, pr. Mai-Juni 47.00. Weizen pr. Dezember 133.00, pr. April-Mai 150.00, pr. Mai-Juni 150.00. Roggen pr. Dezember 133.00, pr. April-Mai 150.00, pr. Mai-Juni 150.00. Hafer pr. Dezember 107.50, pr. April-Mai 120.00, pr. Mai-Juni 120.00. Zink fest. — Wetter: Schnee.

Stettin, 2. Dez. Getreidemarkt. Weizen pr. Dezember 199.00, pr. April-Mai 212.00. Roggen pr. Dezember 150.50, pr. Januar-Februar 152.00, per April-Mai 156.00. Hafer pr. Dezbr. 69.50, pr. April-Mai 73.50. Spiritus loco 48.60, per Dezember 44.00, pr. April-Mai 48.40. Hafer pr. Frühjahr 336.00.

Paris, 3. Dez. (Schlußbericht.) Weizen mattr, effekt. hiesiger 20.50, effektiv fremder 21.1, per März 21.45, per Mai 22.1, Roggen mattr effekt. hiesiger 16.25, per März 15.60, per Mai 16.00, Hafer —, effektiv 18.25, per März 17.70. Hafer flau, effektiv 38.70, per Mai 38.40. Zink fest.

Hamburg, 3. Dez. Schlußbericht. Weizen ruhig, per Dezbr.

Jan. 199.00, per Jan.-Febr. 201, per April-Mai 202, Roggen ruhig, per Dezbr.-Jan. 149, per Jan.-Febr. 151, per April-Mai 157.50. Hafer —. Schen.

Bremen, 3. Dez. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.25, per Januar 11.40, per Februar 11.85, per März 11.85. Hafer —.

Mainz, 3. Dez. Weizen per März 22.40, per Mai 22.60. Roggen per März 16.25, per Mai 16.45. Hafer per März 17.55. Hafer per Mai 38.40.

Paris, 2. Dez. Die Reports waren auch heute, als am zweiten Liquidationstage, nicht billig; man bedang bis 17 Cent. für Italiener, 75 Cent. für Lombarden, 50 und 65 Cent. für Austrichs; für Suezaktien wurde in Anrechnung der heute abgehenden Coupons arricés ein Depot von 72 Fr. 50 stipulirt. Das Geschäft selbst war unbedeutend und flau. Die beiden Renten schloßen 103.80 und 68.20, Italiener 71.75 in Liquidation, Aktien 24.25, Ägypter 361, Peruvianer wieder 389, spanische Creditoren 177, Banque ottomane 456, Banque de Paris 1080, Mobilier 180, Franco-Egyptienne 520, Franco-Holländische 310, spanischer Mobilier 700, Suezaktien 817 oder nach Abzug obigen Depots 745, ägypt. Staatsbahn 648, Lombarden 232.

Paris, 3. Dez. Hafer per Dezbr. 112.50, per Januar-April 112.50, per Mai-August 106.50, per Septbr.-Dezbr. 97. Spiritus per Dezbr. 43.70, per Mai-August 48.20. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 57.70, Januar-April 59.50. Mehl, 8 Mark, per Dezember 58.70, per Januar-Februar 59.70, per Januar-April 61.20, per März-Juni 62.70. Weizen per Dezbr. 27.1, per Januar-Febr. 27.50, per Januar-April 28.1, per März-Juni 29.20. Roggen per Dezember 18.1, per Januar-Februar 18.20, per Jan.-April 18.50, per März-Juni 19.1. — Schnee.

Amsterdam, 3. Dez. Weizen loco geschäftlos, per März 299, per Mai —, Roggen loco still, per März 192, per Mai 193. —, Zink —. Hafer loco 43, per Mai 43 1/2, per Herbst 41. Hafer loco —, per Frühjahr 482. Wetter veränderlich.

**Interaten empfohlen:**  
der in **Villingen** (Baden)  
täglich erscheinen  
**Schwarzwälder**  
Kreis- und Lokalblatt Villingen.  
Anzeigen aller Art sind bei der großen Verbreitung des Blattes, namentlich im „Schwarzwälder“, stets von sicherem Erfolg. Preis: die 4spaltige Zeile 10 Pf.

**LOFODINISCHER DORSCH LEBERTHRAN**  
von H. Sardemann in Emmerich, untersucht und empfohlen durch: Dr. M. Freytag, Professor in Bonn, Dr. A. Fresenius, Geh. Hofrath und Professor in Wiesbaden.  
Derselbe ist bei seinem anerkannt medicinischen Werth von angenehmem mildem Geschmack und wird namentlich von Kindern leicht genommen und vertragen. Vorräthig in Originalflaschen à 1 Mark.  
Derselbe eisenhaltig à M. 1. 40 Pf. bei **Carl Malzacher** in Karlsruhe, **Carl Franz** in Bruchsal, **Ad. Schaad** in Pforzheim.

Verlag von **Fr. Bassermann** in Heidelberg  
(vorräthig in allen badischen und württemberg. Buchhandlungen):  
**Badische Biographien**  
herausgegeben von **Dr. Friedrich von Weech**,  
Archivrat am großh. bad. General-Landesarchiv.  
Zwei Bände groß 8°. Preis M. 19. 80 Pf.

Dies Werk ein Handbuch für Jeden, der mit Liebe an unsern schönen Lande, seinem Fürsten und Volke hängt, liegt jetzt vollständig vor. Die Biographien der Männer und Frauen, die sich auf irgend einem Theile der Thätigkeit unfer Vaterland verdient gemacht, die in Künsten und Wissenschaften geblüht haben, sind von lauter besten Händen bearbeitet, jeder Individualität ist durch die glückliche Wahl der Biographen ihr Recht geworden, und der Herausgeber, der eine so glückliche Hand bewährte, hat namentlich den Geist der Gerechtigkeit überall walten lassen. Das Werk bildet so den Ersatz für eine Geschichte unseres Landes seit Anfang des Jahrhunderts und eignet sich als nothwendiger Bestandtheil einer jeden Privatbibliothek bestens zu Weihnachtsgeschenken. (17XII) 1859.

Es ist eine abelige Gesellschaft katholischer Confession in Süddeutschland sucht eine **Beschließerin (Hausverwalterin)**, welche schon größeren Haushalten vorgestanden ist, zum baldigen Eintritt. Gest. Anträge unter Chiffre U 74,306 bes. d. **Haasenstein & Vogler** in Stuttgart.

Es ist ein **Export-Bier** in Flaschen verpackt in feinsten Qualität **J. Weißgerber** Bierbrauermeister in R. H. L.

**Stellegesuch.**  
Ein in der Maschinenbau-Branchen bewandter junger Mann (Jesuit) sucht baldige Stelle als Buchführer oder Magasinier.  
Gest. Off. unter K. S. F. poste restante Fürfeld in Rheinhessen. 1875.

Sir John Retcliffe  
histor. polit. Romane a. d. Gegenwart:  
Schothopol 4 Bde. 24 M., Roma 24 M.,  
3 Bde. 18 M., Villafraanca 3 Bde. 24 M.,  
Jehn Jahre 4 Bde. 24 M., Magenta und  
Solferino 4 Bde. 24 M., Parla 3 Bde.  
18 M., Biarritz 7 Bde. 42 M.

**Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.**  
Lieferung von Telegraphenstangen.  
Infolge höheren Auftrags haben wir die Lieferung von  
750 Stück Telegraphenstangen von 7,5 Meter Länge,  
100 Stück Telegraphenstangen von 8,5 Meter Länge,  
100 Stück Telegraphenstangen von 10 Meter Länge, sämmtliche mit 15 C. M. Zopfäste,  
im Submissionswege zu vergeben.  
Lieferungslüste wollen die Angebots hierauf bis einschließlich  
Samstag den 18. d. Mts. mit der Aufschrift „Lieferung von Telegraphenstangen“ an die hiesige Bureau einreichen, wofür auch die Lieferungsbedingungen gegen portofreie Anforderung erhalten werden können.  
Karlsruhe, den 3. Dezember 1875.  
Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnen.  
Magazine.  
J. A. d. B.  
S. G.